

Umzonung zur Verwirklichung des Wohnbauprogrammes an der Chamerstrasse 33, 43 und 45

2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 6. Juni 1989

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Mit Bericht und Antrag Nr. 961 vom 23. Februar 1988 unterbreiteten wir Ihnen die Umzonungen zur Verwirklichung des Wohnbauprogrammes an der Chamerstrasse, Gimenenstrasse und an der Waldheimstrasse in 1. Lesung. Mit Beschluss vom 13. September 1988 haben Sie die Umzonung an der Waldheimstrasse und mit Beschluss vom 14. März 1989 die Umzonung an der Gimenenstrasse in 2. Lesung gutgeheissen. Die 2. Lesung der Umzonung an der Chamerstrasse ist noch ausstehend.

II.

Der Grosse Gemeinderat hat am 21. Februar 1989 die Vorlage Nr. 1009 über die Seeufergestaltung und den abgeänderten Teilrichtplan Nr. 5945 beraten und genehmigt. Darin wurden die Nutzungen entlang der Chamerstrasse zwischen dem Bürgerasyl und der ehemaligen Ziegelei Brandenburg neu festgelegt. Danach ist das Bürgerasyl als Wohnhaus auszugestalten; auf dem alten Ziegeleiareal soll im nördlichen Teil Wohnungsbau ermöglicht werden. Oestlich des Hafenweges ist auf GBP Nr. 202 kein Wohnbau mehr vorgesehen, sondern ein öffentliches Gebäude mit Versammlungsräumen. Der Zonenplanentwurf ist daher den Nutzungsvorstellungen des Grossen Gemeinderates anzupassen. Das heisst, die Wohnzone östlich der Hafenzufahrt ist wie im rechtsgültigen Zonenplan in der Zone des öffentlichen Interesses zu belassen. Die Wohnzonen W 2 1/2 Chamerstrasse 33 und Chamerstrasse 43 und 45 sind gemäss Vorlage Nr. 961 zu genehmigen. Ein revidierter Plan liegt dieser Vorlage bei.

III.

Gegen die Umzonung an der Chamerstrasse ging eine Einzel-
eingabe und eine Sammeleingabe mit insgesamt 23 Unter-
schriften ein. Alle Eingaben und Unterschriften stammen von
Bewohnern nördlich der Chamerstrasse. Beide Eingaben wenden
sich gegen eine Umzonung der seeseitigen Grundstücke von der
heutigen Zone OeI in eine Wohnzone. Als Begründung wird in
der Einzeleingabe aufgeführt, dass beide Umzonungen für eine
freie Seeufergestaltung hinderlich seien.

Die 23 Mitunterzeichner der Sammeleinsprache befürchten
zudem, dass ein Jugendrestaurant entstehen wird, welches
einen unpassenden Anbau an das Bürgerasyl notwendig machen
und zudem mit zusätzlichen Lärmimmissionen verbunden sein
wird. Die Mitunterzeichner sind der Ansicht, dass im
ehemaligen Bürgerasyl anstelle eines Jugendrestaurants eher
einige Alterskleinwohnungen untergebracht werden sollen.

Der Stadtrat empfiehlt, den Eingaben nicht zu folgen. Da das
Bürgerasyl als Wohnhaus ausgestaltet wird, ist den Anliegen
der Nachbarn in diesem Punkt Rechnung getragen. Die
Jugendbeiz an der Ecke Chamerstrasse-Hafenstrasse beim ehe-
maligen Standort Chamerstrasse 41 wird tatsächlich gewisse
Immissionsprobleme aufwerfen. Für die Jugendbeiz, die vom
Grossen Gemeinderat verlangt wird, hat der Stadtrat nach
langem Suchen keinen geeigneteren Standort gefunden. An
jedem anderen Standort treten dieselben Immissionsprobleme
auf.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, von diesen Ausführungen
Kenntnis zu nehmen, die Einwendungen abzulehnen und die
Umzonung der bisherigen Zone des öffentlichen Interesses im
Bereich der Chamerstrasse 33, 43 und 45 in die Wohnzone
W 2 1/2 in zweiter Lesung zu genehmigen.

Zug, 6. Juni 1989

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
O. Kamer	A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Zonenplanänderung Chamerstrasse 33,43,45, Plan Nr. 4491.1

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND UMZONUNG ZUR VERWIRKLICHUNG DES WOHNBAUPROGRAMMES
AN DER CHAMERSTRASSE 33, 43 UND 45

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 961.6 vom 6. Juni 1989

b e s c h l i e s s t :

1. Die Umzonung der Areale an der Chamerstrasse 33, 43 und
45 in die Wohnzone W 2 1/2 wird gemäss Plan Nr. 4491.1
genehmigt.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in
die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist: